

Die Satzung
der Ortsvereinigung der Helfer und Förderer
des Technischen Hilfswerks (THW)
Eichstätt e.V.
(Stand 10. Juli 2015)



Artikel 1 - Namen und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks (THW) Eichstätt e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Eichstätt.
- 1.3 Der Verein kann die Mitgliedschaft in der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e.V. beantragen.

Artikel 2 - Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Bereitstellung von Geräten und Fahrzeugen zu ihrer Durchführung,
 - b) die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
 - c) den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
 - d) die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren,
 - e) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe,
 - f) Erziehung der Jugendlichen zu sozialen Verhalten,
 - g) Heranbildung von Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung,
 - h) nationale und internationale Jugendbegegnung,
 - i) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche,
 - j) die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz, Förderung der Jugendpflegearbeit im THW, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein will die Helfervereinigung des Bundes und des Landes Bayern unterstützen und fördern.

Artikel 3 - Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Passives Mitglied kann eine natürliche Person oder eine juristische Person sein.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied sein will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss nach Artikel 3.7, Austritt nach Artikel 3.8, oder Auflösung des Vereins.
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW auf Orts-, Landes- oder Bundesebene, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird während des laufenden Geschäftsjahres der Mitgliedsbeitrag durch die Mitgliederversammlung zum 01.01. des Folgejahres erhöht, so kann der Austritt schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 3.9 Mit dem Zeitpunkt der Aufnahme ist der Mitgliedsbeitrag für volle Monate bis zum Jahresende zu zahlen.

Artikel 4 - Mittel des Vereins

- 4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen seiner Mitglieder (Artikel 5), aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, sowie aus Spenden.
- 4.2 Der Verein hat im Interesse der Jugendlichen (Artikel 2.1 e bis i) zu gewährleisten, dass für die Förderung der THW Ortsjugend Eichstätt notwendige Geldmittel bereitgestellt werden.

Artikel 5 - Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Fördermitglieder setzen die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages selbst fest, jedoch ist mindestens der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist ein Jahresbeitrag mehr als drei Monate rückständig, so kann das Mitglied nach Artikel 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 7.2 Die aktiven und passiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, der für eine juristische Person Vertretungsberechtigte und die Ehrenmitglieder haben Antragsrecht, Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.
- 7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.

Artikel 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 9 - Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies, 20 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beantragt wird.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) dem Beitritt oder Austritt des Vereins bei der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e.V.
 - b) die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Landesvereinigung,
 - c) Anträge an die Landesvereinigung,
 - d) vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von € 10.000,- übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen; diese Beschränkung der Vertretungsmacht gilt nur im Innenverhältnis,
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Bestellung des Vorstandes,
 - i) Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) Auflösung des Vereins,
 - l) Empfehlungen, die die Ortsjugend angehen,
 - m) die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Artikel 10 - Vorstand

- 10.1 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) Erster Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassier,
 - b) Ortsbeauftragter des THW Ortsverbandes Eichstätt, Jugendbetreuer und Helfersprecher des THW Ortsverbandes Eichstätt.Die unter b) genannten Personen haben nur beratende Stimme im Vorstand.
- 10.2 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand gemäß § 26 BGB. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.

- 10.3 Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden von seiner Einzelvertretungsbefugnis Gebrauch machen.
- 10.4 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 11 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 11.1 Der erste Vorsitzende beruft die Versammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein.
- 11.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 11.3 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.4
 - a) Anträge an die Versammlung sind schriftlich über den Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat einen Antrag spätestens bei der übernächsten auf den Antrag folgenden Sitzung zu behandeln.
 - b) die Versammlung kann mit Mehrheit beschließen, dass ein erst zur Versammlung eingereichter Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- 11.5 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5.
- 11.6 Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob die Bestellung der einzelnen Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl oder durch eine andere Willenskundgebung erfolgen soll.
- 11.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Bestellungsperiode aus, ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzbestellung vorzunehmen.
- 11.8 Die Entscheidungen der Versammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 12 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstands

- 12.1 Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Bis zu einer Neubestellung bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 12.2 Der Vorstand ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Regelungen der Artikel 11.1 und Artikel 11.2 gelten entsprechend.
- 12.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Regelungen des Artikel 11.5 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.4 Die Regelungen des Artikel 11.8 gelten entsprechend.

Artikel 13 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

Artikel 14 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall des Vereinszwecks fällt das gesamte Vermögen der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e.V. zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben gemäß Artikel 2 zu verwenden hat.

Artikel 15 - Rechtsweg

Im Streitfalle entscheidet das von der Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

Artikel 16 - Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung hat die Mitgliederversammlung beschlossen (10.07.2015); sie tritt am gleichen Tag in Kraft.